

## DStV-Stellungnahme E 10/23

# Vorschlag für eine Ratsrichtlinie über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern COM (2023) 324

## 1. Ziel der Stellungnahme

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßt im Grundsatz den Vorschlag der EU-Kommission für schnellere und sichere Verfahren der Entlastung überschüssiger Quellensteuern (COM (2023) 324). Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass der grenzüberschreitend tätige Anleger (im Folgenden: Anleger) im Falle von Doppelbesteuerungsabkommen in der Regel einen rechtlichen Anspruch auf Rückerstattung der überschüssigen Quellensteuern hat. Die Durchsetzung seines Anspruchs wird ihm durch unterschiedliche, bürokratische, langwierige und kostenintensive Verfahren in den Mitgliedstaaten allerdings auf unnötige und teils unzumutbare Weise erschwert. Der DStV betrachtet die derzeitigen Verfahren der Mitgliedstaaten deshalb als fragwürdige Instrumente, um den Anspruchsberechtigten ihre Rückerstattung vorzuenthalten.

Aus diesen Gründen verfolgt der DStV mit seiner Stellungnahme das Ziel, den Anlegern, insbesondere den Kleinanlegern, ein möglichst einfaches und kostengünstiges Verfahren zu gewähren.

Eine solche Vereinfachung der Anspruchsdurchsetzung bedeutet für die Anleger mehr Steuergerechtigkeit. Zugleich werden wichtige Anreize geschaffen, um künftig verstärkt in die europäischen Kapitalmärkte zu investieren. Dies könnte für potenzielle Kleinanleger gleichzeitig zu einer Verbesserung der Alterssicherung führen.

Für europäische Unternehmen wird zugleich ein Impuls geschaffen, um eine Kapitalisierung auf den öffentlichen Wertpapierbörsen anzustreben und damit Wirtschaftswachstum zu erzeugen. Schließlich soll mit der Vereinfachung der Entlastungssysteme auch eine Entlastung der Finanzverwaltung einhergehen.

## 2. Digitale Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit (eTRC)

Der **DStV** sieht in der Einführung der eTRC ein probates Mittel zur einfacheren Erbringung des Nachweises der steuerlichen Ansässigkeit.

- a. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Harmonisierung der Bestimmungen in den Mitgliedstaaten sollte in der Richtlinie allerdings auch eine Verfahrensweise im Falle der doppelten steuerlichen Ansässigkeit festgelegt werden.
- b. Aus nachfolgenden Gründen regt der **DStV** zudem die Streichung von Art. 4 Absatz 2 g) des Richtlinienentwurfs an.
  - aa. Sinn und Zweck des Absatzes 2 ist die Festlegung der erforderlichen Angaben, die der Anleger eingeben muss, um seine eTRC für die Erstattung der überschüssigen Quellensteuer zu erhalten. Der in g) eingefügte Zusatz „sämtliche zusätzlichen Angaben, die möglicherweise relevant sind, wenn die Bescheinigung für andere Zwecke als für die Quellensteuerentlastung gemäß dieser Richtlinie ausgestellt wird, bzw. Angaben, die gemäß dem Unionsrecht in eine Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit aufzunehmen sind.“, enthält aber keine Angaben, die zum Erhalt der eTRC-Bescheinigung zur Erstattung der Quellensteuer erforderlich sein könnten.
  - bb. Richtigerweise müssten solche Angaben in einem gesonderten, ggf. nationalen Gesetzgebungsverfahren festgesetzt werden, in dem Gegenstand und Verfahren, für die genannten anderen Zwecke benannt werden. Die Termini „sämtliche zusätzliche Angaben“ „möglicherweise relevant“ „Bescheinigung für andere Zwecke“ entsprechen dagegen nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz.
  - cc. Zuletzt äußert der **DStV** datenschutzrechtliche Bedenken bezüglich des

Terminus „relevante Daten“. Der Begriff „relevant“ ist ebenfalls ein unbestimmter Rechtsbegriff, der dem Gebot der Datensparsamkeit und dem Schutz von personenbezogenen Daten nur unzureichend Rechnung trägt.

- c. Der **DStV** regt außerdem an, dass die gemäß Art. 4 Absatz 2 des Richtlinienentwurfs festgelegten Daten zum Erhalt der eTRC entsprechend auf der Eingangsseite des automatisierten Verfahrens gut sichtbar dargestellt werden. Dann kann der antragstellende Anleger die erforderlichen Daten vor Beginn der Antragsstellung bereithalten. Eine solche Festlegung würde zur Vereinfachung der Antragsstellung beitragen.

### 3. Entlastungssysteme

- a. Nach dem Richtlinienvorschlag haben die Mitgliedstaaten ein Wahlrecht, ob sie ein Verfahren zur Entlastung von überschüssiger Quellensteuer entweder im Wege der sog. Steuererleichterung an der Quelle, der Schnellerstattung oder einer Kombination hieraus anwenden wollen.

Zur Vereinfachung der Verfahren für die Anleger, insbesondere von Kleinanlegern, schlägt der **DStV** eine weitere Harmonisierung der Verfahren vor. Diese kann durch die Streichung bzw. die Einschränkung eines Wahlrechts der Mitgliedstaaten erreicht werden. Dabei sollte die Erstattung an der Quelle als das für den Anleger kostengünstigere Entlastungssystem als Standardsystem festgelegt werden. Die Erstattung an der Quelle gewährleistet eine frühzeitige Entlastung der Anleger und gleichzeitig eine begrenzte Belastung der Finanzintermediäre.

Das Schnellverfahren sollte dagegen nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Erstattung an der Quelle nicht durchführbar ist. Eine solche Streichung bzw. Einschränkung des Wahlrechts würde eine weitere Fragmentierung unterschiedlicher Verfahren unterbinden. Da zu befürchten ist, dass die Gebühren der Finanzintermediäre nach Einführung des Schnellverfahrens nicht sinken, sondern eher steigen werden, besteht die Gefahr, dass dieses Entlastungsverfahren insbesondere für Kleinanleger weiterhin finanziell nicht lohnend sein wird.

- b. Zur Erreichung einer einfachen und kostengünstigen Durchsetzung des Erstattungsanspruchs regt der **DStV** zudem an, durch die Einführung anwenderfreundlicher, automatisierter Entlastungssysteme die Mitwirkung der Finanzintermediäre zu minimieren. Daher sollten die Anleger einen unmittelbaren Zugang zu den Entlastungssystemen erhalten. Dies würde die Gebühren erheblich senken und damit den grenzüberschreitenden Kapitalmarkt stärken. Ein solcher unmittelbarer Zugang könnte für die Anleger auch stufenweise erfolgen.
- c. Alternativ schlägt der **DStV** zum Schutz der Anleger, insbesondere der

- Kleinanleger, vor, dass die Finanzintermediäre verpflichtet werden, ihre Gebühren im nationalen Register der zertifizierten Finanzintermediäre gemäß Artikel 5 des Richtlinienentwurfs offenzulegen (Gebührentransparenz). Die Offenlegung sollte so gestaltet werden, dass sie für den Anleger vergleichbar sind. Dadurch könnten überhöhte Gebühren der Finanzintermediäre wirksam begegnet werden.
- d. Nach Artikel 10 Absatz 3 a) des Richtlinienentwurfs sollen die Mitgliedstaaten eine Entlastung abweisen, wenn mindestens einer der Finanzintermediäre in der Wertpapier-Zahlungskette kein zertifizierter Finanzintermediär ist und ein nachfolgender zertifizierter Finanzintermediär in der Kette der zuständigen Behörde nicht die Angaben gemeldet hat, die der Finanzintermediär gemäß dieser Richtlinie melden sollte, wenn er ein zertifizierter Finanzintermediär wäre. Zur etwaigen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sollte der betroffene Anleger in diesem Fall zeitnah vom nicht entlastenden Mitgliedstaat über die Abweisung unterrichtet werden. Die Unterrichtung sollte unter Angabe von Name und Anschrift des nicht zertifizierten Finanzintermediärs erfolgen.
- e. Im Rahmen eines Schnellerstattungssystems soll die überschüssige Quellensteuer innerhalb einer festgelegten Frist von höchstens 25 Tagen ab dem Datum des Antrags oder ab dem Tag, an dem die vorgeschriebene Meldung erfolgt ist, zurückerstattet werden. In diesem Zusammenhang empfiehlt der **DStV** den Wortlaut in Absatz 13 Absatz 2 Satz 2 des Richtlinienentwurfs abzuändern und klarzustellen, dass bei Überschreitung der Frist die Verzugszinsen bei einer verspäteten Rückzahlung an die Anleger abzuführen ist. Dies geht aus dem vorliegenden Rechtstext nicht eindeutig hervor. („Nach dem 25. Tag erheben die Mitgliedstaaten für jeden Verzugstag auf den Erstattungsbetrag Zinsen gemäß Artikel 14.“)

Stand: 08.09.2023

\*\*\*\*\*

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.

Der DStV ist im europäischen Transparenzregister unter der Nummer 845551111047-04 eingetragen.

\*\*\*\*\*